

Gesetzgebung

Nierenlebenspende reformiert

Der Deutsche Bundestag hat Ende März die Novelle des Transplantationsgesetzes beschlossen und damit die Regeln zur Lebendorganspende erweitert. Künftig sind sogenannte Cross-over-Lebendnieren Spenden zwischen zwei oder mehr Paaren möglich, wenn eine Spende an den eigenen Angehörigen medizinisch nicht kompatibel ist. Zudem erlaubt die Reform erstmals auch anonyme, nicht gerichtete Nierenspenden an unbekannte Empfänger. Bislang waren Lebendnieren Spenden nur in einem engen Rahmen zulässig, wenn zwischen Spender und Empfänger eine besondere persönliche Verbundenheit bestand, etwa bei nahen Verwandten oder Ehegatten. Auch galt bisher der sogenannte Subsidiaritätsgrundsatz: Eine Lebendspende war nur dann erlaubt, wenn kein geeignetes Organ eines verstorbenen Spenders verfügbar war. Dieser Grundsatz entfällt nun. Ziel der Reform ist es, den Kreis potenzieller Spender und Empfänger zu erweitern und gleichzeitig den Schutz der Spender zu stärken. So wird insbesondere die Aufklärung über Risiken und mögliche Spätfolgen, auch im psychosozialen Bereich, ausgebaut.



Mehr als 6.000 Menschen warteten nach Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation in Deutschland Ende 2024 auf eine Niere. Foto: sturti/istockphoto.com

In Deutschland warten nach Angaben der Deutschen Stiftung Organtransplantation derzeit rund 8.200 Menschen auf ein Spenderorgan, mehr als 6.000 von ihnen auf eine Niere. Im vergangenen Jahr wurden laut Eurotransplant 1.495 Nieren transplantiert. *MST*

Digitale Präsenz

Ärztammer Nordrhein demnächst auch auf LinkedIn vertreten

Anfang Mai startet die Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) auf LinkedIn mit einem eigenen Kanal. Dieser wird zu finden sein unter <https://de.linkedin.com/company/ärztekammer-nordrhein>. Damit baut die ÄkNo ihre Präsenz auf Social Media-Plattformen weiter aus. Neben dem seit 16 Jahren existierenden Videokanal auf YouTube (www.youtube.com/aek-nordrhein), auf dem die Kurzfilme der Reihe

KAMMER ONLINE
www.aekno.de

„Aus dem Alltag nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte“ zu sehen sind, ist die Kammer auch auf Instagram vertreten. Den Kanal, der 2019 eingerichtet wurde, haben über 4.700 Follower abonniert und verfolgen die Posts, die regelmäßig über Aktivitäten der Kammer sowie über gesundheits-

und berufspolitische Themen informieren. Der Handle lautet @aerztekammernordrhein. Ein weiteres digitales Format, über das die ÄkNo erreicht werden kann, ist die kostenlose App für das *Rheinische Ärzteblatt*. Über die App, die für mobile Android- oder Apple-Geräte zur Verfügung steht, kann das *Rheinische Ärzteblatt* komplett auf dem Smartphone oder einem Tablet gelesen werden. Das E-Paper zum *Rheinischen Ärzteblatt* ergänzt seit rund zwei Jahren die Online-Ausgabe. Informationen zur App sowie zum *Rheinischen Ärzteblatt* online finden sich unter www.aekno.de/rheinisches-aerzteblatt. Fragen und Anregungen sowie Kritik und Lob zum Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse online-redaktion@aekno.de. *bre*

Tuberkulose

Zahl der Fälle ist gesunken

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der dem Robert Koch-Institut (RKI) übermittelten Tuberkulose-Fälle um rund acht Prozent gegenüber 2024 zurückgegangen. 2025 waren es dem RKI zufolge 4.070 Fälle, nach 4.408 Fällen im Jahr davor. Allerdings sei ein jährlicher Rückgang von deutlich über zehn Prozent erforderlich, um das weltweite Ziel der Elimination der Tuberkulose bis 2050 auch in Deutschland zu erreichen. Nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation gilt die Erkrankung als eliminiert, wenn weniger als ein Fall pro eine Million Einwohner auftritt. Im März war die Erkrankung Schwerpunkt im Epidemiologischen Bulletin 12/2026 des RKI. *HK*

Hebammen

G-BA legt Mindestanforderungen fest

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat Mitte März Mindestanforderungen an Strukturen und Prozesse einer durchgängig hebammengeleiteten Geburtsbetreuung im Krankenhaus beschlossen. Unter anderem ist geregelt, dass sich das Betreuungsangebot ausschließlich an Frauen mit unkomplizierter Schwangerschaft richtet, bei denen ein natürlicher Geburtsverlauf zu erwarten ist und deren Neugeborenes voraussichtlich gesund ist. Es gilt die Eins-zu-Eins-Betreuung durch die Hebamme mit Beginn der aktiven Eröffnungsphase der Geburt. Eine ärztliche Konsultation oder der Übergang in die ärztlich geleitete Betreuung müssten in jedem Fall sichergestellt sein. *HK*